

**DEKRET DES PRÄSIDENTEN DER REGION  
VOM 6. NOVEMBER 2020, NR. 51**

**Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz vom 2. Mai 1988, Nr. 10 mit seinen späteren  
Änderungen und Ergänzungen für den Teil betreffend den Bereich der europäischen  
Integration und den Bereich der Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem  
Belang<sup>1 2</sup>**

Durchführungsverordnung zum vereinheitlichten Text der Regionalgesetze betreffend „Initiativen zur Förderung der europäischen Integration und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang“, genehmigt mit DPRA vom 23. Juni 1997, Nr. 8/L i.d.g.F.: „Bestimmungen betreffend die Förderung der europäischen Integration und die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang“

**[Art. 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Verordnung regelt die Umsetzung des mit DPRA vom 23. Juni 1997, Nr. 8/L genehmigten Vereinheitlichten Textes der Regionalgesetze betreffend „Initiativen zur Förderung der europäischen Integration und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang“, in der Folge Vereinheitlichter Text genannt, mit Bezug auf die Tätigkeit der Region zur Förderung der europäischen Integration, zur Gewährung von Finanzierungen an Gemeinden und andere Körperschaften und Vereine für Initiativen zur Förderung und Stärkung des europäischen Integrationsprozesses sowie zur Gewährung von Finanzierungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten regionalen Belangs und von Schirmherrschaften von besonderer Bedeutung für die Region.*
- (2) Nicht unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen die Finanzierungen für direkte Initiativen, Projekte und Tätigkeiten, die von der Region allein oder in Zusammenarbeit und/oder in Kooperation mit anderen Körperschaften oder Vereinen geplant und durchgeführt werden. Diese werden vorab von der Regionalregierung vorgeschlagen.*
- (3) Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen gelten nicht für die Finanzierungen, welche die Region den Autonomen Provinzen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Buchst. e) des Vereinheitlichten Textes für Initiativen und Projekte oder Tätigkeiten gewährt, die von denselben vorgelegt werden.*
- (4) Die Finanzierungen auf Kapitalkonto zur Förderung der Freundschaft, der Integration und des Friedens unter den Völkern im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Buchst. j) des Vereinheitlichten Textes laut Abs. 1 werden aufgrund des Art. 2 Abs. 1 Buchst. e) desselben gewährt.*

**Art. 2 Initiativen zur Förderung der europäischen Integration**

- (1) Die Zielsetzungen der europäischen Integration sowie der interregionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden durch die finanzielle Unterstützung der Initiativen laut Art. 2 des Vereinheitlichten Textes verfolgt.*
- (2) Besondere Relevanz kommt den Initiativen und Projekten zu, die auf das Sprachenlernen im vorschulischen und schulischen Bereich abzielen.*
- (3) Im Sportbereich können ausschließlich Initiativen und Veranstaltungen auf europäischer oder internationaler Ebene zugelassen werden.*

<sup>1</sup> Im ABl. vom 12. November 2020, Nr. 46.

<sup>2</sup> Diese Verordnung wurde durch Art. 29 Abs. 1 Buchst. a) des Dekrets des Präsidenten der Region vom 14. November 2024, Nr. 19 aufgehoben.

(4) *Der Vorrang bestimmter Kategorien von Tätigkeiten, Initiativen und Projekten kann von der Regionalregierung mit Ausrichtungsmaßnahmen zur Verwaltungstätigkeit der Region festgelegt werden.*

### **Art. 3 Initiativen und Tätigkeiten von besonderem regionalen Belang**

(1) *Als Initiativen zur Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang, d. h. von besonderer Bedeutung und Relevanz für die Region, gelten sämtliche Initiativen, Veranstaltungen, Events und Tätigkeiten, welche das Ansehen der Region und ihre Anliegen hervorheben sowie das Miteinander, den kulturellen Austausch und das Vereinswesen in der Region fördern.*

(2) *Die Finanzierungen für die Verwirklichung von Initiativen zur Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang müssen wirksam zur sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung der im Gebiet der Region lebenden Bevölkerung beitragen.*

(3) *Die Initiativen und Tätigkeiten von regionalem Belang müssen mindestens gemeindeübergreifende Relevanz haben, wie in den programmatischen Prioritäten laut Art. 6 Abs. 5 dieser Verordnung angegeben ist.*

(4) *Keine Finanzierung kann für nicht öffentliche Initiativen und/oder für Initiativen gewährt werden, die vorwiegend an eine begrenzte Zielgruppe gerichtet sind (Initiativen, die sich vorwiegend an Berufsgruppen oder an Personen mit spezifischen und persönlichen Interessen richten).*

(5) *Im Sportbereich sind die Tätigkeiten betreffend die Teilnahme an Meisterschaften auf nationaler, regionaler und Landesebene zugelassen.*

(6) *Besondere Bedeutung wird den Initiativen, Projekten und Tätigkeiten zur Zusammenarbeit und Kooperation beigemessen, die gemeinsam von den beiden Autonomen Provinzen Trient und Bozen, von Körperschaften und Vereinen mit Sitz in den beiden Provinzen sowie von direkt angrenzenden Gebietskörperschaften im Gebiet der Provinz Bozen und im Gebiet der Provinz Trient durchgeführt werden.*

(7) *Der Betrag der Finanzierungen für die Durchführung von gemeinsamen Initiativen, Projekten und Tätigkeiten gemäß dem vorstehenden Absatz wird möglichst durch Anwendung des höchstzulässigen Prozentsatzes der entsprechenden zugelassenen Ausgabe festgelegt.*

(8) *Der Vorrang bestimmter Kategorien von Tätigkeiten, Initiativen und Projekten kann von der Regionalregierung mit Ausrichtungsmaßnahmen zur Verwaltungstätigkeit der Region festgelegt werden.*

### **Art. 4 Schwellenwert der zugelassenen Ausgabe sowie nicht finanzierbare Initiativen und Tätigkeiten**

(1) *Die Initiativen laut Art. 2 und 3 müssen eine zugelassene Gesamtausgabe in Höhe von mindestens 10.000,00 Euro aufweisen.*

(2) *Für Initiativen, die im Zuge der Abrechnung den Schwellenwert der zugelassenen Ausgabe laut vorstehendem Absatz nicht erreichen, sind das spezifische Kontrollverfahren und der Widerruf laut Art. 14 dieser Verordnung vorgesehen.*

(3) *Der vorgenannte Schwellenwert gilt nicht für die Projekte der öffentlichen Körperschaften und für die von privaten Trägern vorgelegten Initiativen zum Sprachenlernen.*

(4) *Initiativen, die vorwiegend die Tourismuswerbung bezwecken, können nicht finanziert werden. Marketingtätigkeiten (Tourismus- und Handelsmarketing) werden nicht unterstützt.*

(5) *Die bei der Durchführung von Initiativen zur Förderung der europäischen Integration anfallenden ordentlichen Betriebsausgaben können in den Grenzen laut Art. 10 dieser Verordnung zugelassen werden.*

(6) Die bei der Verwirklichung von Initiativen zur Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang anfallenden ordentlichen Betriebsausgaben können nur dann zugelassen werden, wenn sie sich auf die Durchführung derselben beziehen.

Die nicht zulässigen Betriebsausgaben werden mit Beschluss der Regionalregierung im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) des mit DPRA vom 23. Juni 1997, Nr. 8/L genehmigten Vereinheitlichten Textes festgelegt.

### **Art. 5 Kumulierung von Finanzierungen<sup>3</sup>**

(1) Der Antragsteller muss im Voraus die Vereinbarkeit der Maßnahme der Region mit Finanzierungen seitens anderer öffentlicher Körperschaften und der Europäischen Union überprüfen.

### **Art. 6 Empfänger der Finanzierungen**

(1) Zu den Finanzierungen laut Art. 2 und 3 dieser Verordnung haben ausschließlich gemeinnützige Einrichtungen (ohne Gewinnausschüttung an die Mitglieder) Zugang, mit Ausnahme der Beitragsempfänger laut Abs. 2 Buchst. g) dieses Artikels.<sup>4</sup>

(2) Um Finanzierung können die nachstehenden Rechtssubjekte ansuchen:

a) öffentliche Körperschaften;

b) Vereine;

c) Verbände;

d) Stiftungen;

e) Komitees;

f) in den entsprechenden Landesregistern eingetragene Genossenschaften und Sozialgenossenschaften;

g) Sportvereine bzw. –gesellschaften.<sup>5</sup>

(3) Die Empfänger müssen ihren Rechtssitz im Gebiet der Region haben, ihre Tätigkeit ununterbrochen seit mindestens zwei Jahren im Gebiet der Region ausüben und über eine angemessene Organisation verfügen. Die Voraussetzung der zweijährigen Tätigkeit gilt nicht für die öffentlichen Körperschaften.

(4) Für den Zugang zu den Finanzierungen laut dieser Verordnung müssen der Satzungszweck und die in der Satzung festgelegte Tätigkeit der Genossenschaften und Sozialgenossenschaften vorwiegend kulturellen Charakter haben.

(5) Mit Beschluss der Regionalregierung werden innerhalb 30. November des Jahres vor dem Jahr der Durchführung der Initiativen die programmatischen Prioritäten und die Kriterien zwecks Gewährung der Finanzierungen laut Art. 2 und 3 dieser Verordnung festgelegt.

<sup>3</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des Dekrets des Präsidenten der Region vom 27. April 2023, Nr. 7 ersetzt. Die Änderung gilt auch für die laufenden Verfahren zur Gewährung von Finanzierungen und für die noch nicht durch den Erlass der Maßnahme laut Art. 4 Abs. 1 erstem Satz des Dekrets des Präsidenten der Region vom 4. März 2005, Nr. 5/L (Verordnung betreffend die Modalitäten und Fristen der Rechnungslegung und Überprüfung der von der Region finanzierten Tätigkeiten, Bauten, Arbeiten und Ankäufe) abgeschlossenen Verfahren zur Auszahlung von Finanzierungen, sofern sie für die Empfänger günstiger sind (siehe den Art. 3 Abs. 1 des DPReg. Nr. 7/2023).

<sup>4</sup> Der Absatz wurde durch Z. 2 des Dekrets des Präsidenten der Region vom 26. November 2021, Nr. 61 ersetzt.

<sup>5</sup> Der Absatz wurde durch Z. 3 des Dekrets des Präsidenten der Region vom 26. November 2021, Nr. 61 ersetzt.

### **Art. 7 Modalitäten für die Einreichung der Gesuche**

(1) Für die Beantragung der regionalen Finanzierungen müssen die Gesuche unter Verwendung der von der Region erstellten Vordrucke abgefasst, vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet und mit folgenden Unterlagen versehen werden:

- a) einfache Kopie der Gründungsurkunde und der Satzung der Körperschaft oder des Vereins.  
Diese Pflicht entfällt für die öffentlichen Körperschaften;
- b) Bericht über die im Vorjahr durchgeführte Tätigkeit;  
Bericht über die in den vergangenen zwei Jahren durchgeführten Tätigkeiten, sofern der Verein oder die Körperschaft das Finanzierungsgesuch zum ersten Mal einreicht;
- c) Bericht über die Initiative und die geplante Tätigkeit;
- d) detaillierter Voranschlag der Ausgaben sowie der voraussichtlichen Dritteinnahmen.

### **Art. 8 Fristen für die Einreichung der Gesuche, Bewertung der Initiativen und Mitteilungspflicht**

(1) Einreichfrist für die Finanzierungsgesuche laut Art. 2 und 3 dieser Verordnung ist der 30. November für die Initiativen, die im darauf folgenden Jahr durchgeführt werden, und der 30. April für die Initiativen, die im zweiten Halbjahr des laufenden Jahres durchgeführt werden, wobei die programmatischen Prioritäten und die Kriterien laut Art. 6 Abs. 5 dieser Verordnung zu berücksichtigen sind.

(2) Auf begründeten Antrag und vorausgesetzt, dass die Art der Initiativen und die entsprechenden Kosten unverändert bleiben, können bedeutende Änderungen hinsichtlich der Durchführungstermine oder der logistischen Aspekte der Initiativen mit Maßnahme des Leiters der Organisationsstruktur zugelassen werden.

(3) Wird die Initiative nicht durchgeführt, so müssen die Empfänger der Finanzierungen dies dem zuständigen Amt binnen eines Monats ab dem für die Verwirklichung der Initiative festgesetzten Termin mitteilen.

(4) Zur Überprüfung der eingereichten Beitragsgesuche zwecks Erstellung eines an die Regionalregierung zu unterbreitenden Finanzierungsvorschlags sowie zur Gewährleistung der Koordinierung mit den Autonomen Provinzen wird ein Beirat eingesetzt, der seine Kontroll- und Bewertungstätigkeit in nach Provinz getrennte Arbeitsgruppen gliedern kann. Der Beirat besteht aus dem Leiter der Organisationsstruktur, dem Direktor des mit dem Sachbereich betrauten Amtes sowie aus drei Mitgliedern pro Provinz und deren Stellvertretern, die von der jeweiligen Verwaltung namhaft gemacht werden. Die Schriftführungsaufgaben werden von einem/einer dem Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe zugeteilten Regionalbediensteten wahrgenommen.

Der Beirat gibt zum Vorschlag des Amtes eine obligatorische, jedoch nicht bindende Stellungnahme ab.

### **Art. 9 Überprüfung der Zulässigkeit der Gesuche**

(1) Die Kriterien für die Bewertung der Qualität und des Umfangs der Initiativen/Tätigkeiten werden im Beschluss betreffend die programmatischen Prioritäten laut Art. 6 Abs. 5 festgesetzt.

(2) Die Höhe der Finanzierung wird anhand der im Beschluss betreffend die programmatischen Prioritäten laut Art. 6 Abs. 5 festgelegten Prozentsätze oder prozentualen Staffelung in Bezug auf die zugelassene Ausgabe vorgeschlagen.

(3) Die Rechtssubjekte laut Art. 6 – mit Ausnahme der öffentlichen Körperschaften – können nicht mehr als eine Finanzierung pro Kalenderjahr für Initiativen zur Förderung der europäischen Integration und für Tätigkeiten von regionalem Belang – insgesamt betrachtet – erhalten.

- (4) Für ein und dieselbe Initiative/Tätigkeit dürfen nicht mehrere Finanzierungen der Region gewährt werden.
- (5) Finanzierungsgesuche von Verbänden im Namen und/oder auf Rechnung von Verbandsmitgliedern für die Durchführung von Projekten, die mehrere Initiativen derselben Art umfassen (Sammelgesuche) sind zulässig.
- (6) Die Empfänger der regionalen Finanzierungen laut dieser Verordnung müssen angemessen darauf hinweisen, dass die von ihnen durchgeführten Initiativen von der Autonomen Region Trentino-Südtirol unterstützt wurden, wobei sie zur Verwendung des Logos der Region ermächtigt werden.
- (7) Zur Finanzierung sind auch Initiativen/Tätigkeiten laut Art. 11 (Außerordentliche Bestimmungen in Sachen Finanzierung von Initiativen) des Regionalgesetzes vom 27. Juli 2020, Nr. 3 zugelassen. Es können sämtliche Ausgaben, einschließlich jener zur Vorbereitung der geplanten und nicht bzw. nur teilweise durchgeführten Initiativen/Tätigkeiten, berücksichtigt werden. Als finanzierbar gelten die Ausgaben, die vor der Ausrufung des Katastrophen- oder Notzustandes entstandenen vertraglichen Verpflichtungen erwachsen. In diesen Fällen kommen die Bestimmungen laut Art. 4 Abs. 1 dieser Verordnung nicht zur Anwendung. Weitere Fälle von Ansuchen, die sich aus außergewöhnlichen Situationen ergeben, welche aufgrund von Katastrophen- oder Notzuständen entstehen, können mit Beschluss der Regionalregierung festgelegt werden.
- (8) Finanzierungsgesuche zur Realisierung von Initiativen und Tätigkeiten, die aufgrund von Katastrophen- oder Notzuständen nicht realisiert wurden, gelten auch für das Jahr nach der vorgesehenen Realisierung als zugelassen.

**Art. 10 Zugelassene Ausgabe, Fehlbetrag und tatsächlich bestrittene Ausgabe**

- (1) Als zugelassene Ausgabe gilt die Ausgabe, die für die Durchführung der Initiative, des Projekts oder der spezifischen Tätigkeit als angemessen betrachtet wird.
- (2) Zwecks Bestimmung der zugelassenen Ausgabe werden die Ausgabenposten berücksichtigt, die in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Initiative, des Projekts oder der spezifischen Tätigkeit stehen.
- (3) Die Ausgabenposten müssen sich spezifisch und eindeutig auf die Initiative, das Projekt oder die Tätigkeit beziehen und müssen identifizierbar, überprüfbar und nachweisbar sein.
- (4) Im Bereich der europäischen Integration werden die ordentlichen Betriebsausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 10 % (zehn Prozent) der zugelassenen tatsächlichen Ausgabe für zulässig erachtet.
- (5) Als Fehlbetrag gilt die Differenz zwischen der zugelassenen tatsächlich bestrittenen Ausgabe laut vorstehendem Abs. 2 und den Dritteinnahmen, die direkt mit der Durchführung der Initiative in Zusammenhang stehen.
- (6) Zwecks Festsetzung der zugelassenen veranschlagten Gesamtausgabe kann auch die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Grenzen und Voraussetzungen und gemäß den Modalitäten laut Art. 11 dieser Verordnung berücksichtigt werden.
- (7) Fällt die zugelassene tatsächlich bestrittene Ausgabe niedriger als die anfangs veranschlagte Ausgabe aus, weil einige Ausgabenposten wegen Fehlen eines Zusammenhangs mit der Durchführung der Initiative bzw. in Anwendung der programmatischen Prioritäten und der Kriterien laut Art. 6 Abs. 5 dieser Verordnung nicht anerkannt wurden, so wird der Fehlbetrag zum Zwecke der Gewährung des Beitrags durch Kürzung der Einnahmen um einen Betrag in Höhe der veranschlagten und nicht anerkannten Ausgabenposten festgelegt.
- (8) Als tatsächlich bestrittene Ausgabe gilt der Betrag, den die Beitragsempfänger für die vollständige Durchführung der finanzierten Initiativen, Projekte oder Tätigkeiten insgesamt

bestritten haben, wobei die (im Zuge der Festsetzung des Beitragsbetrags) nicht zugelassenen Ausgabenposten nicht berücksichtigt werden.

(9) Zwecks Festlegung der zugelassenen Ausgabe betreffend von Sportvereinen bzw. -gesellschaften laut Art. 6 Abs. 2 Buchst. g) dieser Verordnung eingereichte Finanzierungsanträge werden ausschließlich die nachstehenden Ausgabenposten für die Teilnahme an Meisterschaften auf nationaler, interregionaler und europäischer Ebene berücksichtigt:

- Fahrtkosten sowie Kosten für Unterbringung und Verpflegung anlässlich von Reisen außerhalb des Gebiets der Region;
- ärztliche Hilfeleistung anlässlich von Reisen außerhalb des Gebiets der Region;
- obligatorische Teilnahmegebühren an den interregionalen, nationalen, europäischen und internationalen Meisterschaften.<sup>6</sup>

### **Art. 11 Festsetzung des Finanzierungsbetrags**

(1) Die Initiativen, Projekte und Tätigkeiten können bis zu höchstens 80 % (achtzig Prozent) der zugelassenen Gesamtausgabe finanziert werden.

(2) Der Beitragsbetrag wird von der Regionalregierung aufgrund des von der Organisationsstruktur und vom zuständigen Amt ausgearbeiteten Vorschlags und nach Bewertung seitens des Beirats laut Art. 6 Abs. 5 – der eine obligatorische, jedoch nicht bindende Stellungnahme abgibt – endgültig beschlossen.

(3) Die Finanzierungsbeträge werden auf 10,00 Euro auf- oder abgerundet.

(4) Entsprechend den im Haushalt der Region verfügbaren Mitteln werden die Finanzierungen eventuell um einen gleichmäßigen Prozentsatz gekürzt.

(5) Die Finanzierung der Region darf die tatsächlich bestrittene und nicht bereits durch andere Einnahmen gedeckte Ausgabe nicht überschreiten.

(6) Bei Initiativen mit einer bestrittenen Ausgabe in Höhe von mehr als 300.000,00 Euro darf die Finanzierung der Region die tatsächlich bestrittene und nicht bereits durch andere Einnahmen – mit Bezug auf den letzten Dreijahreszeitraum – gedeckte Ausgabe nicht überschreiten.

### **Art. 12 Regelung der ehrenamtlichen Tätigkeit**

(1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit steht keine Vergütung zu.

(2) Die ehrenamtlich geleistete Tätigkeit kann zwecks Berechnung der zugelassenen Gesamtausgabe mit einem fiktiven Stundensatz von 16,00 Euro berücksichtigt werden, der mit Beschluss der Regionalregierung aufgrund des regionalen Verbraucherpreisindexes für Haushalte von Arbeitern und Angestellten angepasst werden kann

Der entsprechende Betrag darf 25 % (fünfundzwanzig Prozent) der veranschlagten tatsächlichen Ausgabe und der tatsächlich bestrittenen Ausgabe nicht überschreiten.

(3) Der zur Anerkennung der ehrenamtlichen Leistungen berechnete Betrag darf auf keinen Fall 25.000,00 Euro überschreiten.

(4) Die ehrenamtlichen Leistungen müssen in der Regel im Finanzierungsgesuch aufscheinen. Für ehrenamtliche Leistungen, die erst bei Einreichung des Auszahlungsgesuchs mitgeteilt werden, können bis zu 15 % (fünfzehn Prozent) der tatsächlich bestrittenen Ausgabe zuerkannt werden.

(5) Zur Bestätigung genannter Tätigkeit müssen die Finanzierungsempfänger eine vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Auflistung mit den Namen der beteiligten ehrenamtlichen Mitarbeiter, der Anzahl der geleisteten Stunden, der Art der Leistungen und dem Ort, an dem sie erbracht wurden, aufbewahren.

<sup>6</sup> Der Absatz wurde durch Z. 4 des Dekrets des Präsidenten der Region vom 26. November 2021, Nr. 61 hinzugefügt.

(6) Zum Zwecke der Auszahlung der Finanzierung müssen die Empfänger eine Erklärung zum Ersatz eines Notorietätsaktes des gesetzlichen Vertreters der Körperschaft vorlegen, in der bestätigt wird, welcher Teil der Tätigkeit oder Leistung unter Beteiligung ehrenamtlicher Mitarbeiter erbracht wurde, wie viele Stunden geleistet wurden sowie ferner, dass für die ehrenamtliche Tätigkeit, die bei der Festlegung der insgesamt bestrittenen Ausgabe zu berücksichtigen ist, keine andere öffentliche oder private Unterstützung in Anspruch genommen wurde.

### **Art. 13 Auszahlung der Finanzierungen**

(1) Für die Auszahlung der gewährten Finanzierung gelten die Bestimmungen der mit DPREg. vom 4. März 2005, Nr. 5/L genehmigten Verordnung, wobei, wenn die zugelassene Ausgabe bei der Abrechnung niedriger ist als die im Zuge der Festsetzung des Finanzierungsbetrags zugelassene Gesamtausgabe (einschließlich der ehrenamtlichen Tätigkeit) ausfällt, Folgendes vorgesehen ist:

- die proportionale Kürzung des Beitrags,
- die Kürzung der erklärten Einnahmen zwecks Neuberechnung des Fehlbetrags nach Durchführung der Initiative,
- der Widerruf des Beitrags, wenn die tatsächlich bestrittene Ausgabe unter den Schwellenwert laut Art. 4 fällt.

(2) Beträgt die zugelassene Ausgabe einschließlich der ehrenamtlichen Tätigkeit mehr als 100.000,00 Euro, kann ein Vorschuss von höchstens 50 % (fünfzig Prozent) der genehmigten Finanzierung gewährt werden.

(3) Das Gesuch um Auszahlung der Finanzierung und die entsprechenden Unterlagen müssen beim zuständigen Amt bis spätestens 30. September des auf das Jahr der Beitragsgenehmigung folgenden Jahres eingereicht werden.

(4) Initiativen, die im Zuge ihrer Durchführung wegen unvorhersehbarer Ereignisse oder anderer triftiger Gründe bedeutende Abweichungen vom Ausgabenvoranschlag verzeichnen, können von der Regionalregierung aufgrund eines begründeten und dokumentierten Antrags sowie nach Bewertung seitens des Bewertungsbeirats laut Art. 6 Abs. 5 erneut berücksichtigt werden.

(5) Der Beitrag darf nicht höher als der Fehlbetrag (Differenz zwischen den anerkannten tatsächlich bestrittenen Ausgaben und den eventuell gemäß Art. 10 Abs. 7 dieser Verordnung neu berechneten Einnahmen) sein.

(5-bis) Die Differenz zwischen der vom Finanzierungsempfänger bestrittenen Ausgabe und der von der Regionalverwaltung bei Auszahlung der Finanzierung anerkannten Ausgabe entspricht der Höhe der Kürzung der erklärten Einnahmen unabhängig vom Betrag der bei Gewährung der Finanzierung zugelassenen Ausgabe.<sup>7</sup>

(5-ter) Der Grundsatz einer Kürzung der Einnahmen, die der Kürzung der bei Gewährung der Finanzierung zugelassenen Ausgabe sowie der Kürzung der bei Auszahlung der Finanzierung anerkannten Ausgabe entspricht, ist als allgemeiner Grundsatz für die Festsetzung des Fehlbetrags als Höchstgrenze der regionalen Finanzierung zu verstehen und anzuwenden.<sup>8</sup>

(6) Jeglicher Ausgabenbeleg, der auf digitalem Weg zwecks Auszahlung des Beitrags übermittelt wird, ist zulässig. Die Ausgabenbelege müssen überprüfbar und identifizierbar sein.

<sup>7</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Buchst. a) des Dekrets des Präsidenten der Region vom 17. Oktober 2023, Nr. 14 hinzugefügt. Diese Bestimmung gilt auch für laufende Finanzierungsverfahren und für noch nicht abgeschlossene Verfahren zur Auszahlung von Finanzierungen. (Art. 2 des DPREg. Nr. 14/2023).

<sup>8</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Buchst. a) des Dekrets des Präsidenten der Region vom 17. Oktober 2023, Nr. 14 hinzugefügt. Diese Bestimmung gilt auch für laufende Finanzierungsverfahren und für noch nicht abgeschlossene Verfahren zur Auszahlung von Finanzierungen. (Art. 2 des DPREg. Nr. 14/2023).

**Art. 14 Kontrollen, Widerruf der Finanzierungen, Aberkennung und Folgen bei wahrheitswidrigen Erklärungen<sup>9</sup>**

(1) Im Sinne des V. Kapitels der mit DPRA vom 16. November 2004, Nr. 7/L genehmigten neuen Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz vom 31. Juli 1993, Nr. 13 betreffend Bestimmungen auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrens und des Rechts auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen werden in der Regel bis zu 5 % der jährlich von den Empfängern regionaler Beiträge zusammen mit dem Gesuch um Auszahlung der gewährten Beiträge vorgelegten Ersatzerklärungen stichprobenartig überprüft.

(2) Die Verwaltung behält sich auf jeden Fall das Recht vor, die Initiativen mit einer tatsächlich bestrittenen Ausgabe, die knapp über dem Schwellenwert der zugelassenen Ausgabe laut Art. 4 dieser Verordnung liegt, einer Stichprobenkontrolle zu unterziehen.

(3) Wird der Schwellenwert der zugelassenen Ausgabe laut Art. 4 nicht erreicht, so wird der Beitrag widerrufen.

(4) Wenn die für die Durchführung der Initiativen tatsächlich bestrittenen Ausgaben den Betrag von 200.000,00 Euro überschreiten, können verwaltungsfremde Sachverständige mit den Stichprobenkontrollen bei den ausgewählten Rechtssubjekten betraut werden.

(5) Werden die Auszahlungsgesuche nicht innerhalb der Frist laut Art. 13 Abs. 3 dieser Verordnung eingereicht, so wird die Finanzierung – nach Warnung des Empfängers – widerrufen, außer es werden objektive, auf höhere Gewalt zurückzuführende oder jedenfalls vom Willen des Empfängers unabhängige Gründe dargelegt.

(6)<sup>10</sup>

(7)<sup>11</sup>

(8) Werden im Zuge der Kontrolle oder bei der Auszahlung der gewährten Beiträge gravierende Unregelmäßigkeiten festgestellt, weil in Bezug auf die bestrittenen Ausgaben oder auf die erzielten Einnahmen nicht mit der finanzierten Initiative zusammenhängende Unterlagen vorgelegt wurden, so wird der gewährte Beitrag – unbeschadet der Folgen im Falle wahrheitswidriger Erklärungen – widerrufen.

(8-bis) Mit Dekret des Leiters der Organisationsstruktur wird Nachstehendes verfügt:

a) der Widerruf der Finanzierung der Region im Sinne der vorstehenden Absätze;

b) die Aberkennung der gewährten Förderungen im Falle der Unwahrhaftigkeit des Inhalts der Erklärung im Sinne des Art. 26 (Falsche Erklärungen) der mit Dekret des Präsidenten der Region vom 16. November 2004, Nr. 7/L erlassenen Verordnung (Genehmigung der neuen Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz vom 31. Juli 1993, Nr. 13 betreffend Bestimmungen auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrens und des Rechts auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen), in dem der Art. 75 Abs. 1 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 (Einheitstext der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen auf dem Sachgebiet der Verwaltungsunterlagen) übernommen wurde;

<sup>9</sup> Die Überschrift wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Dekrets des Präsidenten der Region vom 27. April 2023, Nr. 7 ersetzt.

<sup>10</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) des Dekrets des Präsidenten der Region vom 27. April 2023, Nr. 7 aufgehoben. Die Änderung gilt auch für die laufenden Verfahren zur Gewährung von Finanzierungen und für die noch nicht durch den Erlass der Maßnahme laut Art. 4 Abs. 1 erstem Satz des Dekrets des Präsidenten der Region vom 4. März 2005, Nr. 5/L (Verordnung betreffend die Modalitäten und Fristen der Rechnungslegung und Überprüfung der von der Region finanzierten Tätigkeiten, Bauten, Arbeiten und Ankäufe) abgeschlossenen Verfahren zur Auszahlung von Finanzierungen, sofern sie für die Empfänger günstiger sind (siehe den Art. 3 Abs. 1 des DPReg. Nr. 7/2023).

<sup>11</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. c) des Dekrets des Präsidenten der Region vom 27. April 2023, Nr. 7 aufgehoben. Die Änderung gilt für die ab Inkrafttreten des DPReg. Nr. 7/2023 erlassenen Maßnahmen (siehe den Art. 3 Abs. 2 des DPReg. Nr. 7/2023).

- c) der Widerruf der eventuell bereits entrichteten Förderungen sowie das Verbot der Inanspruchnahme von Beiträgen, Finanzierungen und Vergünstigungen für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Datum der Aberkennungsmaßnahme laut vorstehendem Buchstaben im Falle von wahrheitswidriger Erklärung im Sinne des Art. 75 Abs. 1-bis des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445;
- d) die Kenntnisnahme des Verzichts auf die Finanzierung der Region seitens des Empfängers.<sup>12</sup>
- (9) Die Empfänger von regionalen Beiträgen, die wahrheitswidrige Erklärungen im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels abgegeben haben, dürfen in den auf die Feststellung genannter Unregelmäßigkeiten folgenden zwei Jahren keine weiteren Beitragsgesuche einreichen.

### **Art. 15 Mitgliedschaften der Region**

- (1) Die Region kann regionale, gesamtstaatliche und ausländische Körperschaften, Institute, Gremien und Vereine unterstützen, die pro-europäische Zielsetzungen verfolgen oder auf interregionale oder grenzüberschreitende Zusammenarbeit abzielen oder Tätigkeiten von besonderem regionalem Belang durchführen, sowie diesen Einrichtungen beitreten.
- (2) Der Beitritt wird von der Regionalregierung beschlossen, sofern die durchgeführte Tätigkeit für die Region von Belang ist und positive Auswirkungen auf die regionale Gemeinschaft hat.
- (3) Die Mitgliedschaft kann mit nachstehenden Pflichten verbunden sein:
- a) Entrichtung des Mitgliedsbeitrags, der in der Gründungsurkunde vorgesehen ist oder von der Regionalregierung unter Berücksichtigung der von den anderen Mitgliedseinrichtungen eingezahlten Beträge festgelegt wird;
- b) Entrichtung eines jährlichen Beitrags für die Tätigkeit der Einrichtung.
- (4) Die laut Buchst. a) des vorstehenden Absatzes zugewiesenen Beträge werden zum Zeitpunkt der Gewährung ausgezahlt, während die Beträge laut Buchst. b) nach Vorlage des von den Organen des Empfängers genehmigten Haushaltsvoranschlags für das Jahr der Bereitstellung des regionalen Beitrags sowie nach Vorlage geeigneter Belege über die im Jahr vor der Gewährung der Finanzierung durchgeführte Tätigkeit ausgezahlt werden.

### **Art. 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung wird auf die Initiativen angewandt, die ab dem 1. Jänner 2021 durchgeführt werden.
- (2) Bei Erstanwendung (Jahr 2021) wird für die im laufenden Jahr finanzierten Vereine von der Voraussetzung der ununterbrochenen zweijährigen Tätigkeit laut Art. 6 Abs. 3 abgesehen.
- (3) Die Sonderbestimmungen gemäß den Punkten 7 und 8 des Art. 9 finden auch Anwendung für die Finanzierungsgesuche, die für die Durchführung von im laufenden Jahr 2020 geplanten Initiativen und Tätigkeiten eingereicht und aufgrund des Sanitätsnotstandes Covid-19 nicht oder teilweise durchgeführt wurden.]

---

<sup>12</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. d) des Dekrets des Präsidenten der Region vom 27. April 2023, Nr. 7 eingefügt. Die Änderung gilt für die ab Inkrafttreten des DPRReg. Nr. 7/2023 erlassenen Maßnahmen (siehe den Art. 3 Abs. 2 des DPRReg. Nr. 7/2023).